



**Amt für Wirtschaft und Arbeit**

## Weisung

### Teilnahme an einer Bildungsmassnahme nach Artikel 59d AVIG

**Ansprechperson:** Maja Pagelli  
**Bereich:** LAM  
**Rechtsgrundlage:** Artikel 59d Abs. 1 und 2 AVIG; Artikel 82 AVIV; AVIG Praxis; B01 bis B23  
**Hauptprozess:** Qualifikation

---

#### Grundsatz

Personen ohne Anspruch sind über die Möglichkeiten der Teilnahme an arbeitsmarktlichen Angeboten (AMM) nach 59d AVIG zu informieren. Für die AMM Gesuchsstellung respektive Buchung oder Anmeldung, die Gutheissung oder Ablehnung gelten die gleichen formellen Anforderungen und Regeln wie für Gesuche, die von Kundinnen und Kunden mit laufender Rahmenfrist gestellt werden. Sie erhalten jedoch kein Taggeld. Spesen werden gemäss Verfügung bzw. Bescheinigung ausbezahlt. Zusätzlich müssen die Anforderungen gemäss der Checkliste 59d erfüllt sein. Die Abklärungen gemäss Checkliste sind zwingend und werden von der Personalberatung vorgenommen.

Ausnahmen: Für die Teilnahme an den AMM «Einstufungstest Deutsch» und «Ready to go» muss keine Checkliste ausgefüllt und kein Kursgesuch eingereicht werden.

#### Gutqualifizierte Fachkräfte

In angezeigten Fällen können gutqualifizierte Personen auch an einer Auswahl nationaler (z.B. Werbeagentur, Sprachaufenthalt) sowie kantonaler AMM (z.B. Tandem oder Kaderberatung) teilnehmen. Es gelten dabei die generellen Teilnahmevoraussetzungen der jeweiligen arbeitsmarktlichen Massnahmen.

#### F-Bewilligungen

Flüchtlinge mit vorläufiger Aufnahme (Ausweis F) und ausländische Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (sie sind nicht als Flüchtlinge anerkannt, haben aber ebenfalls den Ausweis F) werden durch die Gemeinden betreut und in vielen Fällen von den Regionalen Potenzialabklärungsstellen (REPAS) begleitet. Sie können sich beim RAV für die öffentliche Arbeitsvermittlung anmelden. Daraus ergibt sich, dass bezüglich Teilnahme an einer AMM im Vergleich zu den schweizerischen versicherten Personen keine zusätzlichen Kriterien zu beachten sind. Falls eine AMM des AWA besucht werden möchte, melden die Gemeinden bzw. die REPAS-Stellen diese Personen gemäss den [«Kriterien für die Nutzung arbeitsmarktlicher Angebote»](#) an. Die Kosten werden den Gemeinden bzw. den REPAS von den Anbietern in Rechnung gestellt.

<b>SEMO</b>	Jugendliche, welche nach ihrer obligatorischen Schulzeit (in der Schweiz oder im Ausland) vorläufig aufgenommen werden, kann ausnahmsweise ein SEMO bewilligt werden. Dies gilt jedoch nur für die Aufnahme einer anerkannten Ausbildung (EFZ oder EBA) und nicht einer Erwerbstätigkeit. Der Deutsch-Einstufungstest ist zwingend zu absolvieren und die Deutschkenntnisse betragen mind. B1 (nach GER).
<b>Navigation 20-30</b>	Eine Teilnahme am Programm Navigation 20–30 ist in Analogie zu SEMO nach 59d bewilligungsfähig.
<b>Schutzstatus S</b>	Personen mit Schutzstatus S haben gestützt auf Art. 26 Abs. 2 AVG die Möglichkeit, sich als Stellensuchende bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung anzumelden und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. Für nicht anspruchsberechtigte Personen mit Schutzstatus S können Bildungsmaßnahmen nach Art. 59d AVIG gewährt werden.
<b>N-Asylsuchende L-Kurzaufenthalter</b>	Personen mit einer N- oder L-Bewilligung haben keinen Anspruch auf Leistungen nach AVIG 59d. Sie können sich jedoch auf dem RAV für die öffentliche Arbeitsvermittlung anmelden.
<b>Personen im Familiennachzug</b>	Bei Personen im Familiennachzug (Ausweis B) aus Drittstaaten, welche beim Migrationsamt eine Integrationsvereinbarung unterzeichnen, ist die Finanzierung von Integrationsmassnahmen wie Deutschkurse bis GER-Stufe A2 speziell geregelt (Abschluss innerhalb von 5 Jahren). Aus diesem Grund werden die Gesuche dieser Personengruppe nicht bewilligt. Rücksprachen über das Vorhandensein einer Integrationsvereinbarung können beim Migrationsamt gemacht werden.
<b>Teilnahme an Bildungs- massnahme vor Anspruchsklärung</b>	Versicherte Personen können bereits vor dem Entscheid der ALK über die Eröffnung einer Rahmenfrist für den Leistungsbezug an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen. In der Anweisung ist ausdrücklich festzuhalten, dass Leistungen seitens der ALV (Taggelder) nur erbracht werden, wenn die Anspruchsberechtigung bejaht wird. Sollte der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verneint aber ein Anspruch der versicherten Person nach Art 59d Abs 1 AVIG festgestellt werden, besteht ein Anspruch auf die nachgewiesenen Kosten für die Durchführung dieser Massnahmen, jedoch kein Anspruch auf Taggelder. Für diese Zeitspanne haben sie Anspruch auf Spesen. Die Versicherten können bereits begonnene Bildungsmaßnahmen zu Ende führen.
<b>Externe Zuweiser müssen BU Versicherung bei Beschäftigungs- massnahmen sicher stellen</b>	Externe Zuweiser (IV, Sozialamt usw.) sind für die Versicherung gegen Berufsunfall ihrer Kundinnen und Kunden bei einer Teilnahme in einem PVB oder OKP (Arbeitseinsätze) verantwortlich.

**Teilnahme im Sinne von Art. 59d nach ordentlicher Rahmenfrist** Ist die ordentliche Rahmenfrist abgelaufen und konnte die versicherte Person keinen neuen Anspruch auf Leistungen der ALV erwerben, bleibt ihr während 2 Jahren ab Ende der Rahmenfrist die Teilnahme an AMM im Sinne von Art. 59d AVIG verwehrt.

**Checkliste Art. 59d** Grundlage für die Teilnahmeentscheidung an AMM nach Artikel 59d Absatz 1 AVIG bildet die Checkliste SG PB FORM Checkliste 59d (AVAM-Vorlage).

---